

RS OGH 2014/2/26 2Ob252/09m, 6Ob250/11z, 2Ob186/11h, 9ObA121/13d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2014

Norm

AEUV Lissabon Art18

AEUV Lissabon Art106

EG Amsterdam Art12

EG Amsterdam Art86

Rechtssatz

Die Bestimmung des Art 12 EGV (Art 18 AEUV) verpflichtet neben der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auch jene natürlichen und juristischen Personen, „deren Handeln den Staaten zugerechnet wird“. Dies betrifft insbesondere beliehene und in Pflicht genommene Rechtsträger; die Zurechnungskriterien beziehen sich im Wesentlichen aber auch auf jene in Art 86 EGV (Art 106 AEUV) bezeichneten Rechtssubjekte, die wegen ihrer besonderen Befugnisse und ihrer spezifischen Beziehung zum Mitgliedstaat von Privatpersonen unterschieden sind und bei den staatlichen Organen gewisse Ingerenzrechte zustehen. Die darin angesprochenen öffentlichen Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten sind zur unmittelbaren Anwendung des allgemeinen Diskriminierungsverbots angehalten. Die Bestimmung des Artikel 12, EGV (Artikel 18, AEUV) verpflichtet neben der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auch jene natürlichen und juristischen Personen, „deren Handeln den Staaten zugerechnet wird“. Dies betrifft insbesondere beliehene und in Pflicht genommene Rechtsträger; die Zurechnungskriterien beziehen sich im Wesentlichen aber auch auf jene in Artikel 86, EGV (Artikel 106, AEUV) bezeichneten Rechtssubjekte, die wegen ihrer besonderen Befugnisse und ihrer spezifischen Beziehung zum Mitgliedstaat von Privatpersonen unterschieden sind und bei den staatlichen Organen gewisse Ingerenzrechte zustehen. Die darin angesprochenen öffentlichen Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten sind zur unmittelbaren Anwendung des allgemeinen Diskriminierungsverbots angehalten.

Entscheidungstexte

- RS0125820">2 Ob 252/09m
Entscheidungstext OGH 25.03.2010 2 Ob 252/09m
Beisatz: Hier: Der einzige mit Konzession ausgestattete Spielbankenbetreiber in Österreich. (T1)
- RS0125820">6 Ob 250/11z
Entscheidungstext OGH 15.03.2012 6 Ob 250/11z
Beis wie T1; Beisatz: Die Zurechnungskriterien sind dabei dieselben wie für die unmittelbare Wirkung von Richtlinien. (T2);
Beisatz: Die Bindung des Mitgliedstaats darf nicht von der Form abhängen, in der er seine Tätigkeit entfaltet. (T3);
Beisatz: Auf die Rechtsform kommt es jedenfalls nicht an. (T4)
- RS0125820">2 Ob 186/11h
Entscheidungstext OGH 28.03.2012 2 Ob 186/11h
Auch
- RS0125820">9 ObA 121/13d
Entscheidungstext OGH 26.02.2014 9 ObA 121/13d
Vgl auch; Beisatz: Auch für juristische Personen, deren Handeln dem Staat zugerechnet wird, kommt eine unmittelbare Wirkung einer nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinie in Betracht. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125820

Im RIS seit

14.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at